

**oder Mitteilenden zu unterschreiben. Bei Straftaten, die auf Antrag des Geschädigten zu verfolgen sind, ist der Geschädigte über die Notwendigkeit der Antragstellung zu belehren.**

**(2) Der durch die Straftat Geschädigte ist auf die Möglichkeit der Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches und auf seine Rechte gemäß § 17 im Strafverfahren hinzuweisen.**

**1.1. Die Erstattung von Anzeigen** (vgl. Anm. 4. zu § 92) **und Mitteilungen** (vgl. Anm. 5. zu § 92) ist nicht formgebunden, sie ist mündlich, fernmündlich oder schriftlich möglich. Entspricht der Inhalt schriftlicher Anzeigen und Mitteilungen den Anforderungen an eine Anzeige, ist er auf den Anzeigenvordruck nicht zu übertragen. Fremdsprachige oder andere übertragungsbedürftige Aufzeichnungen sind den Übersetzungen oder Übertragungen beizufügen. Eine Anzeige oder eine Mitteilung kann von einem Bürger im eigenen Namen, für Dritte oder im Auftrag Dritter (z. B. für Bürger, Betriebe, staatliche Organe, Genossenschaften, gesellschaftliche Organisationen) erstattet werden.

**1.2. Vertrauliche Anzeigen:** Auf Wunsch des Anzeigenden oder des Mitteilenden ist seine Anzeige oder seine Mitteilung vertraulich zu behandeln. Wird die Anzeige oder Mitteilung mündlich erstattet, ist das Anzeigenformular zusätzlich mit dem Vermerk „vertraulich“ zu versehen und vom Anzeigenden und vom Anzeigenaufnehmenden zu unterschreiben. Außerdem ist eine Anzeige von Amts wegen zu fertigen, aus der weder der Name des Anzeigenden noch die Tatsache hervorgehen darf, daß es sich um eine vertrauliche Anzeige handelt. Die mit dem Vermerk „vertraulich“ gefertigte Anzeige wird in einem verschlossenen und gesiegelten Umschlag aufbewahrt und verbleibt beim U-Organ. Wird die vertrauliche Anzeige schriftlich erstattet, ist entsprechend zu verfahren. Der Staatsanwalt ist davon in Kenntnis zu setzen.,

**1.3. Das Protokoll über die Anzeige oder die Mitteilung** hat folgende Angaben zu enthalten:

- Ort, Tag und Zeit der Anzeigenaufnahme;
- Name, Geburtsdatum, Anschrift und Arbeitsstelle des Anzeigenden;
- Zeitpunkt und Ort des Ereignisses;
- Darstellung des Handlungsablaufs;
- tatsächliche oder mögliche Folgen (Schaden);
- Angaben zur Person des Verdächtigen (vgl. Anm. 4. zu § 15);
- Angaben zum Geschädigten (vgl. Anm. 1.1. zu § 17);

- Strafantrag bei Antragsdelikten;
- Angaben zu Ursachen und Bedingungen der in Betracht kommenden Straftat;
- sonstige Wahrnehmungen oder Kenntnisse im Zusammenhang mit dem Ereignis, die der Aufklärung und Beweisführung (vgl. Anm. 1. zu § 22) dienen können, sowie Hinweise zur Beschaffung weiterer Beweismittel (vgl. Anm. 1.1. zu § 24);
- Angaben für Fahndungsmaßnahmen.

Das Protokoll ist auf die für den gesetzlichen Straftatbestand in Betracht kommenden Merkmale der Handlung zu konzentrieren, um die Entscheidung nach § 95 zu erleichtern. Alle dafür erforderlichen beweisrelevanten Tatsachen sind aufzunehmen. Die Aussagen des Anzeigenden sind so zu protokollieren, daß sie den Anforderungen einer Zeugenvernehmung entsprechen (vgl. Ziff. 1. der GA/GStA und MdI vom 7.2.1973).

**1.4. Bei Antragsdelikten** (vgl. § 2 StGB) ist der Geschädigte auf die Notwendigkeit der Antragstellung hinzuweisen. Wird trotz Belehrung kein Strafantrag gestellt, ist der Sachverhalt protokollarisch oder im Diensttagebuch unter Hinweis auf den nicht beigebrachten Strafantrag aufzunehmen. Prüfungshandlungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn ein Strafantrag gestellt wurde oder öffentliches Interesse vorliegt. Öffentliches Interesse an der Strafverfolgung ist gegeben, wenn z.B. eine schwerwiegende Handlung i. S. eines schweren Vergehens vorliegt, bestimmte Delikte sich häufen oder die Antragstellung aus nicht zu billigenden Erwägungen unterbleibt. Die Anzeigenprüfungsfrist (vgl. § 95 Abs. 3) beginnt mit der Antragstellung oder der Feststellung, daß öffentliches Interesse vorliegt. Stellt sich erst während des Ermittlungsverfahrens heraus, daß ein Antragsdelikt gegeben ist, muß der Geschädigte unverzüglich darüber belehrt werden, daß zur weiteren Strafverfolgung ein Strafantrag erforderlich ist.

**2. Zu den Rechten des Geschädigten** vgl. § 17 Abs. 1. Über seine Rechte ist er zu belehren (vgl. Anm. 3.1. zu § 17).